

Stellungnahme zum Eckpunkte-Papier „Strommarkt“ des BMWi

Wir begrüßen

- die weiterhin offene **Kommunikation** der Gedanken des BMWi zur Formulierung der Eckpunkte des künftigen Stromsystems
- das **Festhalten** an den quantitativen Klimaschutzzielen (auch wenn im Eckpunktepapier nicht mehr separat aufgeführt)
- den **Anspruch** des BMWi, aus der Energiewende eine ökologische und ökonomische Erfolgsgeschichte machen zu wollen
- die **Sichtweise**, wonach die Themen Strommarkt, KWK-Förderung, CO₂-Minderungsbeitrag des Stromsektors und der Netzausbau fachlich eng miteinander verknüpft sind.

Der Meinung des BMWi, wonach mit dem EEG 2014 die Pfade und Fördermechanismen für die Entwicklung der erneuerbaren Energien bereits vollständig und richtig gesetzt seien, so dass die EEG-Förderung im Kontext der vorgenannten Themen keiner weiteren Betrachtung bedarf, stimmen wir nicht zu. Auch mit Bezug auf die erneuerbaren Energien müssen einige Weichen noch so gestellt werden, dass das klimaverträgliche Stromsystem im vorgegebenen Zeitplan und kostenoptimal entstehen kann. Unserer Arbeitsgruppe geht es hierbei um die Berücksichtigung der Handlungsmöglichkeiten mit dem Strom aus Biogas. Um uns in die Arbeit des BMWi formgerecht einzubringen formulieren wir unseren Vorschlag als eine Ergänzung zum Eckpunktepapier des BMWi.

Ergänzung des Eckpunktepapiers um einen Punkt Nummer 3

einzuschieben nach der bisherigen Nummer 2 und vor der bisherigen Nummer 3

Steigerung des Systemnutzens und der Klimaschutzbeiträge von Strom aus Biogas

Durch das EEG 2014 ist für rund 8000 bestehende Biogasanlagen die Ausweitung der Stromerzeugung aus Biogas gedeckelt und damit eine weitere Belastung der Stromverbraucher gestoppt. Jüngste Detailanalysen ergaben, dass eine erhebliche Steigerung der Nutzwerte der bestehenden Biogasanlagen für die Stromversorgung, die Wärmeversorgung und den Klimaschutz ohne eine Ausweitung der Stromproduktion bzw. ohne neue Kosten für die Stromverbraucher möglich ist.

- Durch Investitionen in die Gärstrecke (Fermenter, Gärrestelager), Verstromungsaggregate und Sicherheitseinrichtungen kann eine Teilverlagerung der Biogas-, Strom- und Wärmeerzeugung aus den Sommer- in die Wintermonate erfolgen. Die Anlagenbetreiber, die die Förderoption nutzen wollen, reduzieren ihre Biogas-, Strom- und Wärmeerzeugung im Sommer auf ca. 50 % und steigern sie im Winter auf ca. 150% bezogen auf die Jahresdauerleistung. Wenn viele Anlagenbetreiber die Förderoption wahrnehmen, dann wird die im Winter sicher verfügbare, systemdienliche Biogaskraftwerksleistung im Rahmen der durch das EEG 2014 gedeckelten förderbaren Stromeinspeisemenge von aktuell ca. 3500 MW auf neu ca. 5000 MW gesteigert. In dieser Größenordnung kann auf die Vorhaltung von konventioneller Kraftwerksleistung zur Deckung von im Winter relativ hohen Residuallasten verzichtet werden.

- Durch die Vorgabe der Verschiebung der tätigen Kraftwerksleistung in den Winter verbessern sich auch Bedingungen für die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme. Mit einer Vorgabe, wonach 50% der anfallenden Wärme anlageextern genutzt werden müssen, wird eine Untergrenze für die effiziente Nutzung des aufwändig erzeugten Biogases gesetzt und wird der Klimaschutzbeitrag des Stroms aus Biogas erhöht.
- Durch die weitere Vorgabe, dass zur Erzeugung des Biogases jahresdurchschnittlich mindestens 50 Masseprozent Gülle, Grünland, Nebenprodukte und Reststoffe eingesetzt werden müssen, wird die Biogaserzeugung auf eine ökologisch nachhaltigere Basis gestellt und wird die in einigen Regionen zu verzeichnende Flächenkonkurrenz entschärft. Der Einsatz von Biomasse, deren Anbau mit einem fossilen Energieaufwand verbunden ist, sinkt. Die stärkere Zuführung von Gülle in die Bestandsanlagen trägt zur Minderung der klimaschädlichen Methanemissionen bei.

Mit diesem Betriebskonzept kann der Beitrag des Stroms aus Biogas zur Treibhausgasreduzierung von heute rund 0,5 auf neu ca. 0,7 kg CO₂ Äq./kWh_{el} gesteigert werden. Bei Anwendung auf aktuell 25 TWh/a entspricht dies einer Senkung der Treibhausgasemissionen um 5,0 Mio. Tonnen CO₂ im Jahr.

Die im EEG bereits vorgesehene Flexibilitätsprämie dient der Mitfinanzierung der erforderlichen zusätzlichen BHKW-Kapazitäten. Die Finanzierung der Investitionen in den Ausbau der Gärstrecke und in den weiteren Zubau von Wärmenetzen wird durch eine Verlängerung der jetzt auf 20 Jahre begrenzten Förderdauer um 10 weitere Förderjahre auf der Basis der für die Anlagen aktuell geltenden Fördersätze ermöglicht. Um jedoch den bei der Abrechnung von Strom aus Biogas gegebenen hohen Bürokratieaufwand zu verringern wird für den Verlängerungszeitraum eine Vereinheitlichung der Fördersätze im Wege Durchschnittsbildung vorgeschlagen.

Zur Begründung im Einzelnen

Der Systemwert der vorgeschlagenen saisonalen Verschiebung der tätigen Biogas-Kraftwerksleistung ist durch die vorgelegten Systemanalysen nachgewiesen.

Die zeitliche Ausdehnung der Förderung unter dem EEG auf Basis der für die Bestandsanlagen geltenden Fördersätze passt systematisch zum EEG, da es sich im konkreten Fall nicht um eine einfache Maßnahme der Bestandserhaltung sondern um eine Maßnahme zur Steigerung der systemdienlichen Kraftwerksleistung und zur Steigerung der Klimaschutzbeiträge durch die Biogasbestandsanlagen handelt.

Ein Grund für die vorgeschlagene Förderung ist auch dadurch gegeben, dass die Preise am Strommarkt die Beiträge der Biogasanlagen zur Treibhausgasreduzierung im Wärmesektor und landwirtschaftlichen Sektor nicht anreizen und honorieren.

Weil die Kosten der Biogaserzeugung sowie die Betriebskosten über die lange Förderdauer steigen, profitieren nur jene Anlagenbetreiber von der Verlängerung der Förderdauer, die die Vorgaben zur Nutzwertsteigerung des Stroms aus Biogas umsetzen und Zusatzerlöse aus der Verwertung der Wärme und aus der Bereitstellung von Regelleistung und untertätig bedarfsgerechten Stromeinspeisung erzielen. Der wirtschaftliche Druck auf die Betreiber, sich auf den Markt auszurichten und auf das Preissignal des Strommarktes zu reagieren, ist somit gegeben. Dieser Druck wächst mit den Jahren weiter an, die Förderintensität nimmt demgegenüber ab.

Anhang 1: Artikelvorschlag zum EEG 2016

Anhang 2: Systemanalyse zur Bewertung der saisonalen Verschiebung der Biogaskraftwerksleistung

Anhang 1 / Text für § ... im EEG 2016

Fortführung der Förderung für Strom aus Biogas-Bestandsanlagen

- (1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. Januar 2012 nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen worden weitere 10 Förderjahre, sofern die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden:
 1. **(Anforderung Nr. 1: Systemdienlichkeit)**
Sie speisen im Rahmen der förderfähigen Bemessungsleistung im Zeitraum 16. November bis 15. März mindestens 45% und im Zeitraum 1. Juni bis 30. September maximal 20% der Jahresstrommenge aus Biogas, für die sie eine Förderung nach dem EEG beanspruchen, in das Netz ein.
 2. **(Anforderung Nr. 2: Marktintegration)**
Sie vermarkten den in das Netz eingespeisten Strom direkt und überlassen dem Netzbetreiber das Recht, den Strom als „Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen.
 3. **(Anforderung Nr. 3: Effiziente Biogasnutzung)**
Sie erzeugen die in das Netz eingespeiste Strommenge im Jahresdurchschnitt zu mindestens 70% in Kraft-Wärme-Kopplung; die Verwendung der Wärme für die Fermenterheizung, Gärreste-eindampfung und Gärrestetrocknung wird hierauf pauschal mit 20 Prozentpunkten angerechnet.
 4. **(Anforderung Nr. 4: Nachhaltigkeit der Biogaserzeugung)**
Die Einsatzstoffe, aus denen das Biogas erzeugt wird, stammen im Jahresdurchschnitt zu mindestens 50% Masseprozent aus den nachfolgenden Einsatzstoffklassen:
 - a) Gülle (*die Definition muss noch hinzugefügt werden; es soll sich um sämtliche Gülle einschließlich des Festmistes aus jeglicher Art der Nutztierhaltung handeln*)
 - b) Aufwuchs von Wiesen, Weiden und sonstigen nicht mit Schadstoffen belasteten Grünflächen in der Form von Grüngut, Trockengut und Silage
 - c) Rein pflanzliche Nebenprodukte
 - d) Sonstige biogene Reststoffe, die keine Bioabfälle sind.
- (2) Für Strom aus Biogas, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Absatz 1 erzeugt und in das Netz eingespeist wurde, beträgt die Vergütung
 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 21,0 Cent pro Kilowattstunde
 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 18,5 Cent pro Kilowattstunde
 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 16,5 Cent pro Kilowattstunde
 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 14,0 Cent pro Kilowattstunde
 5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 11,0 Cent pro Kilowattstunde
- (3) Für Anlagen, die nach dem 31.12.2011 und vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen sind, und die die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Anspruch auf weiterlaufende Förderung nur bis zum 31.12.2041.